

DSB

Informationen

Politik&Recht

Presse

Details

---

### Wenn Krankenkassen Fristen versäumen

09.11.2017

---

Der erste Senat des Bundessozialgerichtes hat am 7. November 2017 die Entscheidung getroffen, dass Krankenkassen Leistungen im Wege der fingierten Genehmigung zu erbringen/ erstatten haben, wenn sie die Frist des § 13 Abs. 3a SGB V versäumt haben. Das bedeutet: Entscheidet eine Krankenkasse nicht zeitgerecht über einen Antrag, können die Versicherten die Leistung kraft fingierter Genehmigung verlangen, ohne sie sich erst auf eigene Kosten zu beschaffen

Links:

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/83311/Krankenkassen-muessen-bei-versaeumter-Frist-Leistungen-bezahlen-auch-wenn-kein-Anspruch-besteht>

<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2017/11/07/krankenkasse-muss-bei-versaeumter-frist-leistung-genehmigen>

---

[zurück](#)